



SATZUNG

Beschlossen von der
Mitgliederversammlung am
08.12.2021

Stand 08.12.2021

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

A. Allgemeines	4
§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Postanschrift, Geschäftsjahr, Gründungsdatum	4
§ 2. Zweck	4
§ 3. Aufgaben	4
§ 4. Gemeinnützigkeit	5
§ 5. Verbandsmitgliedschaften	5
B. Mitgliedschaft	6
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaften	6
§ 7. Arten der Mitgliedschaften	6
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9. Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Bußgelder	8
§ 10. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	9
§ 11. Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder	10
§ 12. Ordnungsgewalt	10
C. Vereinsorgane	12
§ 13. Organe	12
§ 14. Mitgliederversammlung	12
§ 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	14
§ 16. Vorstand	15
§ 17. Fachabteilungen	16
§ 18. Vereinsjugend	17
§ 19. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	18
§ 20. Kassenprüfer	19
§ 21. Ordnungen	19
§ 22. Haftung	20
§ 23. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	20
D. Sonstiges	23
§ 24. Doping	23
E. Schlussbestimmungen	23
§ 25. Auflösung	23
§ 26. Gültigkeit dieser Satzung	24

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Führungsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperlich und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierender Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Postanschrift, Geschäftsjahr, Gründungsdatum

- 1.) Der im Jahre 1993 gegründete Verein führt den Namen "*Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V.*", abgekürzt SRC.
- 2.) Der SRC hat seinen Sitz in Duisburg.
- 3.) Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg eingetragen (Nummer Vereinsregister: VR 30708) und trägt den Zusatz "e.V."
- 4.) Postanschrift des SRC ist die Privatadresse des 1. Vorsitzenden.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.) Der SRC wurde am 03.03.1993 in Hünxe gegründet.

§ 2. Zweck

- 1.) Der SRC erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des SRC ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit und der Jugendhilfe.

§ 3. Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport,- Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen des SRC.
- d) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- e) Förderung der Jugendarbeit.
- f) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- h) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

- i) Angebote der bewegungsorientierter Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- j) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- k) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritter, wie z.B. gegenüber dem Sportfachverband.

§ 4. Gemeinnützigkeit

- 1.) Der SRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des SRC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SRC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SRC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der SRC ist Mitglied
 - a) im „Stadtsporbund Duisburg e.V.“ und
 - b) im Sportfachverband *„Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“*.
- 2.) Der SRC erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter Absatz 1 genannten Organisationen als verbindlich an.
- 3.) Um die Durchführung der Aufgaben des SRC zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Mitgliedschaft

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaften

- 1.) Mitglied des SRC können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den SRC zu richten. Die Aufnahme in den SRC ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3.) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder des SRC verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem SRC zu haften.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5.) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SRC in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7. Arten der Mitgliedschaften

- 1.) Der SRC besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern über Zweit-Lizenz
 - c) aktiven Mitgliedern als Top-Spieler
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des SRC im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

- 3.) Mitglieder über Zweit-Lizenz sind Mitglieder, die mit einer Zweit-Lizenz in einer Mannschaft des SRC spielen und über eine Hauptlizenz in einer Mannschaft eines anderen Vereines spielen. Sie nutzen sämtliche Angebote des SRC im Rahmen der bestehenden Ordnungen und nehmen am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teil. Der Vorstand kann sie von der Beitragspflicht befreien. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und/oder Jugendversammlung.
- 4.) Aktive Mitglieder als Top-Spieler sind Mitglieder, die vom Vorstand über eine Vereinbarung an den SRC gebunden werden. Sie nutzen sämtliche Angebote des SRC im Rahmen der bestehenden Ordnungen und nehmen am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teil. Der Vorstand kann sie von der Beitragspflicht befreien. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und/oder Jugendversammlung.
- 5.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des SRC im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Aktivitäten des SRC nicht.
- 6.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und/oder Jugendversammlung. Sie erhalten vom SRC weder ideelle noch materielle Unterstützung.
- 7.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und/oder Jugendversammlung zu. Sie werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem SRC (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem SRC (siehe § 9)
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Tod
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- 2.) Der Austritt aus dem SRC erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des SRC. Der Austritt kann zum 30.06. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem SRC herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9. Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Bußgelder

- 1.) Ein Ausschluss aus dem SRC kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.
 - b) In grober Weise den Interessen des SRC und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - c) Sich grob unsportlich verhält.
 - d) Dem SRC oder dem Ansehen des SRC durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Begründung mittels eingeschriebenen Briefes zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 8.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste des SRC gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 9.) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungswidrigkeiten durch Verhängung von Bußgeldern gegen Mitglieder zu ahnden.

§ 10. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des SRC erhoben werden.
- 2.) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich mittels E-Mail bekannt zu geben.
- 3.) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich mittels E-Mail bekannt zu geben.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtungen einer Familie mit minderjährigen Kindern und Kindern die in der Schulausbildung sind. Mitglieder die ihre Schulausbildung abgeschlossen haben, sowie minderjährige Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit, werden als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 5.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem SRC Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6.) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder ihre E-Mail-Adresse nicht bekannt geben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des SRC durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7.) Von Mitgliedern, die dem SRC eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- 8.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SRC eingegangen ist, befinden sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.) Fällige Beitragsforderungen werden vom SRC außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11.) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 12.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11. Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

- 1.) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote des SRC, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2.) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im SRC persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12. Ordnungsgewalt

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen des SRC zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Organe, Mitarbeiter und Übungsleiter des SRC Folge zu leisten.
- 2.) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem SRC führen kann, kann auch nachfolgende Strafen durch den SRC (Vereinsstrafe) nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,-- €.
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - c) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Spiel- und Wettkampfbetrieb.
- 3.) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
 - 4.) Das betroffene Mitglied wird schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - 5.) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Strafe durch den SRC (Vereinsstrafe).
 - 6.) Die Strafe durch den SRC (Vereinsstrafe) wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 7.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 - 8.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Strafe durch den SRC (Vereinsstrafe) kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Vereinsorgange

§ 13. Organe

Organe des SRC sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Fachabteilungen.
- 4.) die Vereinsjugend

§ 14. Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des SRC ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Aushang an allen, zum Zeitpunkt der Einladung aktuellen Spiel- und Trainingsorten des SRC, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, der auf der Einladung genannt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder des SRC zur Teilnahme einzuladen.
- 4.) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des SRC es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder des SRC schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- 7.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.) Jedes Mitglied des SRC hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- 11.) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12.) Wählbar ist jedes Mitglied des SRC mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 13.) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind per Aushang an allen, zum Zeitpunkt der Einladung aktuellen Spiel- und Trainingsorten des SRC bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

- 14.) Ein verspätet eingegangener, sowie erst auf der Mitgliederversammlung gestellter Antrag kann nur behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsantrag anerkannt wird. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks zum Gegenstand hat, ist unzulässig.

§ 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des SRC zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend (Jugendwart)
 - i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des SRC
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 16. Vorstand

- 1.) Der Vorstand des SRC gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend des SRC (Jugendwart)
 - d) zwei Beisitzern
- 2.) Der SRV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 3.) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand legt in seiner ersten Vorstandssitzung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und protokolliert diese. Für die Finanzen (Kassenwart) und den Sportbereich (Sportwart) sind Zuordnungen zwingend erforderlich.
- 4.) Die Führung der Sportjugend obliegt alleine dem Vorsitzenden der Sportjugend und kann nicht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- 5.) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des SRC. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Organ des SRC zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge.
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 9, sowie Verhängung von Sanktionen gem. § 12.
 - d) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über Umlagen, Aufnahmegebühren, sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 10.
 - f) Beschlussfassung über Eintritt in Sportfachverbände und Austritt aus Sportfachverbänden.
 - g) Beschlussfassung über Abschluss von Kooperationen.

- h) Beschlussfassung über Abschluss von Verträgen, wie z.B. Versicherungen oder Vereinbarungen mit Spieler, Trainern und Betreuern.
- 6.) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten und beenden.
- 7.) Der Vorstand kann Fachabteilungen gründen und schließen.
- 8.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 9.) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 11.) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Vorstandes zu protokollieren. Das gleiche gilt auch für Beschlüsse, die per E-Mail gefasst wurden.
- 12.) Der Vorstand trifft sich mindestens alle zwei Monate.
- 13.) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17. Fachabteilungen

- 1.) Innerhalb des SRC kann es für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Fachabteilungen geben. Die Fachabteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des SRC. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- 2.) Jede Fachabteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 3.) Die Abteilungsleiter sind zu Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben bei Vorstandssitzungen Rede und Antragsrecht.
- 4.) Die Abteilungsleiter sind zu Jugendversammlungen einzuladen. Sie haben bei der Jugendversammlung Rede und Antragsrecht.
- 5.) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 6.) Die Finanzen jeder Fachabteilung werden gemeinsam mit den Finanzen des SRC von dem zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) geführt.
- 7.) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18. Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend (Young Lions) des SRC ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des SRC bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und aller für die Vereinsjugend des SRC tätigen Mitarbeiter, sowie aller durch die Vereinsjugend des SRC gewählten und berufenen Vertreter. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SRC.
- 2.) Die Vereinsjugend des SRC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SRC zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SRC.
- 3.) Die Vereinsjugend des SRC ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 4.) Organe der Vereinsjugend des SRC sind:
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) die Jugendleitung des SRC.
- 5.) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes.

- 6.) Die Finanzen der Vereinsjugend werden gemeinsam mit den Finanzen des SRC von dem zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) geführt. Die Vereinsjugend kann die Finanzen auch selber führen.
- 7.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des SRC beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SRC gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SRC einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SRC entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20. Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kasse des SRC mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 21. Ordnungen

- 1.) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Gebührenordnung
- 2.) Die Fachabteilungen beschließen Abteilungsordnungen und die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der abschließenden Genehmigung des Vorstands.
- 3.) Der Vorstand erarbeitet nachfolgende Ordnungen, die Abschließend durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verabschieden sind:
 - a) Beitragsordnung
- 4.) Die Jugendleitung des SRC erarbeitet die Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verabschieden ist. Abschließend ist diese durch den Vorstand zu genehmigen.
- 5.) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22. Haftung

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SRC, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der SRC haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SRC oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des SRC abgedeckt sind.

§ 23. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1.) Der SRC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im SRC.
- 2.) Als Mitglied von Fachverbänden (siehe § 5) ist der SRC verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Adressen, Geburtsdaten der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion im SRC, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3.) Der SRC hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der SRC personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im SRC etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der SRC stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet

- 4.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der SRC personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage. Er übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, und Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im SRC und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der SRC entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 5.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der SRC auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im SRC und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im SRC, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der SRC informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der SRC Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im SRC die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SRC nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34 und § 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

D. Sonstiges

§ 24. Doping

Die Ordnung zur Bekämpfung des Dopings des Squash-Racket Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder des Deutschen Squash Verband e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, ist von jedem Mitglied zu befolgen.

Bei Missachtung unterwirft es sich der Strafgewalt des SRV, sowie gegebenenfalls dem Squash-Racket Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Squash Verband e.V. .

E. Schlussbestimmungen

§ 25. Auflösung

- 1.) Die Auflösung des SRC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des SRC ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des SRC bestellt.
- 3.) Bei Auflösung des SRC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SRC an das Schifferkinderheim Nikolausburg (Fürst-Bismarck-Straße 42, 47119 Duisburg), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Auflösung des SRC an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26. Gültigkeit dieser Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2021 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.